

**Alte Fassung**

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer  
Abfallentsorgungseinrichtungen vom 09. März 1999  
in der Fassung vom 14. Dezember 2004

I. Deponien/Umladestation/Thermische Behandlungsanlage

§ 1

Hausmülldeponien West und Ost, Umladestation, Thermische  
Behandlungsanlage

(1) Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtung folgende  
Abfallentsorgungsanlagen:

1. die Hausmülldeponie West in der Wikingerstraße
2. die Hausmülldeponie Ost in der Ochsenstraße
3. die Umladestation in der Nordbeckenstraße

(2) Die Stadt weist den Selbstanlieferern die jeweilige Abfallentsorgungsanlage  
zu. Maßgebend hierfür ist die Beschaffenheit der Abfälle.

(3) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für Selbstanlieferer und  
Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.

(4) Wenn Art und Menge des angelieferten Abfalls oder die vorübergehende  
Schließung oder Betriebsbeschränkung einer Abfallentsorgungsanlage dies  
erfordern, kann die Stadt allgemein oder im Einzelfall eine von Absatz 2  
abweichende Regelung treffen.

**Neue Fassung**

Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer  
Abfallentsorgungseinrichtungen  
vom 14. Dezember 2010

**I. Abfallumladestation**

§ 1

**Abfallumladestation**

(1) Die Stadt unterhält als öffentliche Einrichtung **die Abfallumladestation Im  
Schleherth.**

(2) **In der Abfallumladestation werden unter anderem Abfälle von  
Selbstanlieferungen angenommen und zur weiteren Entsorgung  
weitergegeben.**

(3) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für **Selbstanliefernde** und  
Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.

~~(4) Wenn Art und Menge des angelieferten Abfalls oder die  
vorübergehende Schließung oder Betriebsbeschränkung einer  
Abfallentsorgungsanlage dies erfordern, kann die Stadt allgemein oder im  
Einzelfall eine von Absatz 2 abweichende Regelung treffen.~~

§ 2  
Zugelassener Personenkreis

(1) Benutzer der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen können mit Ausnahme der Deponie Ost alle natürlichen und juristischen Personen sein, die gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen. Beauftragte Dritte stehen dem Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanlieferer im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht und einer Kopie des Personalausweises des Auftraggebers nachzuweisen. Die Deponie Ost darf nur für städtische Anlieferungen genutzt werden.

(2) Sofern das Befördern von Abfällen einer Transportgenehmigung gem. § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bedarf, sind Anlieferer nur bei Vorlage dieser Genehmigung benutzungsberechtigt.

§ 3  
Zutritt

Der Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen gem. § 1 Abs. 1 ist nur mit Erlaubnis des jeweiligen Personals gestattet. In den Abfallentsorgungsanlagen dürfen nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs gelten sinngemäß.

§ 4  
Verhalten bei der Anlieferung

(1) Gewerbliche Anlieferer und Selbstanlieferer haben unter Verwendung eines von der Stadt ausgegebenen Vordrucks Auskunft über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu geben, sofern ihre Abfälle zu verwiegen sind. Andere Anlieferer haben diese Auskunft auf Verlangen zu geben.

§ 2  
Zugelassener Personenkreis

(1) **Benutzerinnen/Benutzer** der in § 1 ~~Abs. 1~~ aufgeführten **Abfallumladestation** können ~~mit Ausnahme der Deponie Ost~~ alle natürlichen und juristischen Personen sein, die gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen. Beauftragte Dritte stehen **der Überlassungspflichtigen/dem Überlassungspflichtigen** gleich. Werden diese stellvertretend für private **Selbstanliefernde** im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht und einer Kopie des Personalausweises **der Auftraggeberin/des Auftraggebers** nachzuweisen. ~~Die Deponie Ost darf nur für städtische Anlieferungen genutzt werden.~~

(2) Sofern das Befördern von Abfällen einer Transportgenehmigung gem. § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bedarf, sind **Anliefernde** nur bei Vorlage dieser Genehmigung benutzungsberechtigt.

§ 3  
Zutritt

Der Zutritt zu der **Abfallumladestation** gem. § 1 ~~Abs. 1~~ ist nur mit Erlaubnis des jeweiligen Personals gestattet. **Es** dürfen nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wege befahren werden. Die Wege sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die allgemeinen Regeln des Straßenverkehrs gelten sinngemäß.

§ 4  
Verhalten bei der Anlieferung

(1) Gewerbliche **Selbstanliefernde** und **Drittbeauftragte** haben unter Verwendung eines von der Stadt ausgegebenen Vordrucks Auskunft über Art, Herkunft und Menge der Abfälle zu geben, sofern ihre Abfälle zu verwiegen sind. **Selbstanliefernde aus Haushaltungen** haben diese Auskunft auf Verlangen zu geben.

(2) Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle verloren gehen können. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen wie z.B. Sägemehl, Staub und Asche müssen jeweils in angefeuchtetem Zustand verschlossen, abgedeckt oder abgepackt angeliefert werden.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen so gereinigt werden, dass eine Verschmutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Straßen ausgeschlossen ist. Entstandene Verunreinigungen sind vom Anlieferer zu beseitigen. Andernfalls können sie von der Stadt auf seine Kosten beseitigt werden.

(4) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des jeweiligen Personals abgeladen werden.

## II. Wertstoffstationen

### § 5

#### Wertstoffstationen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende beaufsichtigte Wertstoffstationen:

1. Deponie West, Eingangsbereich  
(bis zur Inbetriebnahme Umladestation)
2. Umladestation, Nordbeckenstraße (nach Inbetriebnahme)
3. in Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße
4. in Karlsruhe-Durlach, Alte Weingartener Straße
5. in Karlsruhe-Durlach, Maybachstraße
6. in Karlsruhe-Hagsfeld, Schäferstraße
7. in Karlsruhe-Neureut, Am Junkertschritt
8. in Karlsruhe-Neureut, Waldsportplatz
9. in Karlsruhe-Oberreut, Großoberfeld
10. in Karlsruhe-Wettersbach, Am Wiesenacker
11. in Karlsruhe-Oststadt, Sommerstraße (nach Inbetriebnahme)

Sollte die Stadt Karlsruhe weitere Wertstoffstationen einrichten, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(2) Anlieferfahrzeuge müssen so eingerichtet sein, dass keine Abfälle verloren gehen können. Abfälle mit verwehbaren Bestandteilen wie z.B. Sägemehl, Staub und Asche müssen jeweils in angefeuchtetem Zustand verschlossen, abgedeckt oder abgepackt angeliefert werden.

(3) Die Räder der Fahrzeuge müssen so gereinigt werden, dass eine Verschmutzung der **Abfallumladestation** und der Straßen ausgeschlossen ist. Entstandene Verunreinigungen sind **von den Anliefernden** zu beseitigen. Andernfalls können sie von der Stadt auf **ihre**/seine Kosten beseitigt werden.

(4) Die Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen und nur in Gegenwart des jeweiligen Personals abgeladen werden.

## II. Wertstoffstationen

### § 5

#### Wertstoffstationen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende beaufsichtigte Wertstoffstationen:

- ~~1. Deponie West, Eingangsbereich  
(bis zur Inbetriebnahme Umladestation)~~
- 1. in Karlsruhe-Rheinhafen Nordbeckenstraße**
2. in Karlsruhe-Daxlanden, Fettweisstraße
3. in Karlsruhe-Durlach, Alte Weingartener Straße
4. in Karlsruhe-Durlach, Maybachstraße
5. in Karlsruhe-Hagsfeld, Schäferstraße
6. in Karlsruhe-Neureut, Am Junkertschritt
7. in Karlsruhe-Neureut, Waldsportplatz
8. in Karlsruhe-Oberreut, Großoberfeld
9. in Karlsruhe-Wettersbach, Am Wiesenacker
- ~~10. in Karlsruhe-Oststadt, Sommerstraße (nach Inbetriebnahme)~~

Sollte die Stadt Karlsruhe weitere Wertstoffstationen einrichten, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

(2) Die Wertstoffstationen dienen der Aufnahme solcher Wertstoffe, die wegen ihrer Menge oder Sperrigkeit nicht in die den anschlusspflichtigen Grundstücken zugeteilten Wertstoffbehälter eingegeben werden können. Die Anliefermenge ist pro Haushalt bzw. pro Betrieb auf 1 cbm pro Kalenderjahr für alle Wertstoffe begrenzt.

#### § 6 Zugelassener Personenkreis

Benutzer der Wertstoffstationen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen ein städtischer Wertstoffbehälter zugeteilt ist. Wertstoffe, die nicht aus Haushaltungen stammen, dürfen lediglich bei den Wertstoffstationen Wikingerstraße und Maybachstraße abgegeben werden. Gewerbliche Anlieferer als beauftragte Dritte sind von den Anlieferungen an den Wertstoffstationen ausgeschlossen.

#### § 7 Wertstoffpalette

(1) Wertstoffe im Sinne der Benutzungsordnung sind die in § 17 Nr. 17 der Abfallentsorgungssatzung genannten verwertbaren Abfälle.

(2) Die Annahme der Wertstoffe beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Auf jeder Wertstoffstation werden angenommen: Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Korken, Aluminium, Gartenabfälle, Glas, Altkleider.

(2) Die Wertstoffstationen dienen der Aufnahme solcher Wertstoffe, die wegen ihrer Menge oder Sperrigkeit nicht in die den anschlusspflichtigen Grundstücken zugeteilten Wertstoffbehälter eingegeben werden können. Die Anliefermenge ist pro Haushalt bzw. pro Betrieb auf 1 cbm pro Kalenderjahr für alle Wertstoffe begrenzt.

#### § 6 Zugelassener Personenkreis

**Benutzerinnen/Benutzer** der Wertstoffstationen können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen ein städtischer Wertstoffbehälter zugeteilt ist. Wertstoffe, die nicht aus Haushaltungen stammen, dürfen lediglich bei den Wertstoffstationen **Nordbeckenstraße** und Maybachstraße abgegeben werden. **Beauftragte Dritte stehen der dem Überlassungspflichtigen gleich. Werden diese stellvertretend für private Selbstanliefernde im Sinne der Abfallgebührensatzung tätig, ist dies durch Vorlage einer Vollmacht und einer Kopie des Personalausweises der Auftraggeberin/des Auftraggebers nachzuweisen.**

#### § 7 Wertstoffpalette

(1) Wertstoffe im Sinne der Benutzungsordnung sind die in § 17 Nr. **14** der Abfallentsorgungssatzung genannten verwertbaren Abfälle.

(2) Die Annahme der Wertstoffe beschränkt sich auf die jeweils vor Ort deklarierten Wertstoffarten. Auf jeder Wertstoffstation werden angenommen: Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Korken, Aluminium, Gartenabfälle, Glas, Altkleider, **elektrische Haushaltskleingeräte.**

**Bei der Wertstoffstation in der Nordbeckenstraße werden außer den aufgeführten Wertstoffen noch folgende Abfallarten in Kleinmengen angenommen: Sperrmüll, Bauschutt, Asbest, Mineralfaserabfälle, Altfenster, Holz mit schädlichen Verunreinigungen, Restmüll, Altreifen.**

(3) Die angelieferten Wertstoffe dürfen nicht verschmutzt und nicht mit anderen Stoffen vermischt sein. Sie sind getrennt in die aufgestellten Wertstoffbehälter einzugeben.

### III. Schadstoffsammelstellen

#### § 8

#### Schadstoffsammelstellen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Schadstoffannahmestellen:

1. in der Maybachstraße 10 a
2. Deponie West, Eingangsbereich  
(bis zur Inbetriebnahme Umladestation)
3. Umladestation, Nordbeckenstraße  
(nach Inbetriebnahme)
4. die mobile Schadstoffsammlung im gesamten Stadtgebiet

(2) Als Schadstoff gelten die in den Anlagen 1 und 2 genannten Abfälle; § 8 der Abfallentsorgungssatzung bleibt unberührt.

#### § 9

#### Zugelassener Personenkreis

Benutzer können sein

a) der mobilen Schadstoffannahmestellen und der Deponie West, Eingangsbereich (bis zur Inbetriebnahme Umladestation) bzw. der Umladestation in der Nordbeckenstraße (nach Inbetriebnahme):

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Haushalten.

b) der stationären Annahmestelle in der Maybachstraße 10 a:

1. Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Haushaltungen sowie Kleingewerbe,
2. die Stadt Karlsruhe,  
sowie diese gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht unterliegen. § 8 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon

(3) Die angelieferten Wertstoffe dürfen nicht verschmutzt und nicht mit anderen Stoffen vermischt sein. Sie sind getrennt in die aufgestellten Wertstoffbehälter einzugeben.

### III. Schadstoffannahmestellen

#### § 8

#### Schadstoffsammelstellen im Stadtgebiet

(1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung folgende Schadstoffannahmestellen:

1. in der Maybachstraße 10 a
- 2. Deponie West, Eingangsbereich  
(bis zur Inbetriebnahme Umladestation)**
- 2. in der Nordbeckenstraße  
(nach Inbetriebnahme)**
3. die mobile Schadstoffsammlung im gesamten Stadtgebiet

(2) Als Schadstoff gelten die in den Anlagen 1 und 2 genannten Abfälle; **diese Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.** § 8 der Abfallentsorgungssatzung bleibt unberührt.

#### § 9

#### Zugelassener Personenkreis

**Benutzerinnen/Benutzer** können sein

a) der mobilen Schadstoffannahmestellen: **und der Deponie West, Eingangsbereich (bis zur Inbetriebnahme Umladestation) bzw. der Umladestation in der Nordbeckenstraße (nach Inbetriebnahme):**

**Selbstanliefernde** von Schadstoffen aus Haushalten

b) der stationären Annahmestelle in der Maybachstraße 10 a:

1. **Selbstanliefernde** von Schadstoffen aus Haushaltungen sowie Kleingewerbe,
2. die Stadt Karlsruhe,

unberührt.

soweit diese gemäß § 3 der Abfallentsorgungssatzung der Überlassungspflicht **unterliegt**. § 8 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.

**c) der stationären Annahmestelle in der Nordbeckenstraße (Kleinmengen):**

**Selbstanliefernde von Schadstoffen aus Haushalten**

§ 10  
Anlieferbestimmungen

- (1) Schadstoffe müssen gem. § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert werden.
- (2) Leuchtstoffröhren werden nur in unverpacktem Zustand entgegengenommen.
- (3) Größere Gebinde als mit 25 Liter Fassungsvermögen werden nicht angenommen.

IV. Kompostplatz  
Annahmestellen für kompostierbare Grünabfälle

§ 11  
Zentrale und dezentrale Annahmestellen

- (1) Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung für Grünabfälle:
1. den Kompostplatz in Karlsruhe-Knielingen, An der Wässerung
  2. den Kompostplatz in Karlsruhe- Grötzingen, Herdweg, Gewann Kleine Weide (nach Inbetriebnahme)
  3. die dezentralen Annahmestellen mit speziell bereitgestellten Depotcontainern
  4. zeitlich befristete dezentrale Annahmestellen für Weihnachtsbäume (ohne Schmuck, insbesondere Lametta) nach Maßgabe einer alljährlichen amtlichen Bekanntmachung

§ 10  
Anlieferbestimmungen

- (1) Schadstoffe müssen gemäß § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung angeliefert werden.
- (2) Leuchtstoffröhren werden nur in unverpacktem Zustand entgegengenommen.
- (3) Größere Gebinde als mit 25 Liter Fassungsvermögen werden nicht angenommen.

IV. **Kompostierungsanlagen**  
Annahmestellen für kompostierbare Grünabfälle

§ 11  
Zentrale und dezentrale Annahmestellen

- Die Stadt Karlsruhe betreibt als öffentliche Einrichtung für Grünabfälle:
1. **die Kompostierungsanlage** in Karlsruhe- Knielingen, An der Wässerung
  2. **die Kompostierungsanlage** in Karlsruhe- Grötzingen, Herdweg, Gewann Kleine Weide (~~nach Inbetriebnahme~~)
  3. die dezentralen Annahmestellen mit speziell bereitgestellten Depotcontainern
  4. zeitlich befristete dezentrale Annahmestellen für Weihnachtsbäume (ohne Schmuck, insbesondere Lametta) nach Maßgabe einer alljährlichen amtlichen Bekanntmachung.

§ 12  
Zugelassener Personenkreis

Benutzer der in § 11 aufgeführten Annahmestellen für Grünabfälle können mit Ausnahme des Kompostplatzes Grötzingen alle natürlichen und juristischen Personen sein, die der Überlassungspflicht gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen. Anlieferungen zum Kompostplatz Grötzingen sind im Einzelfall nach Absprache mit der Stadt möglich. § 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13  
Anlieferbestimmungen

(1) Grünabfälle, die zu den dezentralen Annahmestellen gebracht werden, sind in die Container einzugeben. Nicht gestattet ist dabei die Eingabe von Grünabfällen in Kunststoffsäcken und Kunststofffolien.

(2) Zum Schutz der maschinentechnischen Einrichtungen darf nur steinfreier Grünabfall angeliefert werden.

V. Allgemeines

§ 14  
Sicherheitsbestimmungen

(1) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist verboten innerhalb der städtischen Entsorgungsanlagen zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen.

(3) Es ist verboten auf die Deponien, Wertstoffstationen und Schadstoffannahmestellen verbrachte Abfälle zu durchsuchen. Fundsachen sind der Aufsicht abzugeben.

§ 12  
Zugelassener Personenkreis

**Benutzerinnen/Benutzer** der in § 11 aufgeführten Annahmestellen für Grünabfälle können ~~mit Ausnahme des Kompostplatzes Grötzingen~~ alle natürlichen und juristischen Personen sein, die der Überlassungspflicht gem. § 3 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen. ~~Anlieferungen zum Kompostplatz Grötzingen sind im Einzelfall nach Absprache mit der Stadt möglich.~~ § 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Abfallentsorgungssatzung bleibt hiervon unberührt.

§ 13  
Anlieferbestimmungen

(1) Grünabfälle, die zu den dezentralen Annahmestellen gebracht werden, sind in die Container einzugeben. Nicht gestattet ist dabei die Eingabe von Grünabfällen in Kunststoffsäcken und Kunststofffolien.

(2) Zum Schutz der maschinentechnischen Einrichtungen darf nur steinfreier Grünabfall angeliefert werden.

V. Allgemeines

§ 14  
Sicherheitsbestimmungen

(1) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist verboten innerhalb der städtischen **Abfallentsorgungseinrichtungen** zu rauchen, Feuer zu machen oder Gegenstände zu verbrennen.

(3) Es ist verboten auf die **Abfallumladestation**, Wertstoffstationen und Schadstoffannahmestellen verbrachte Abfälle zu durchsuchen. Fundsachen sind der Aufsicht abzugeben.

**(4) Einzugsbereich der genannten Einrichtungen ist für Selbstanliefernde und Anlieferungen aus städtischer Sammlung das gesamte Stadtgebiet.**

**(5) Wenn eine vorübergehende Schließung oder eine Betriebsbeschränkung einer Abfallentsorgungseinrichtung dies erfordert, kann die Stadt allgemein oder im Einzelfall eine Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungseinrichtung treffen.**

#### § 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen werden öffentlich bekanntgegeben und an den Eingängen angeschlagen. Das Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten sowie das Ablagern von Abfällen außerhalb der Annahmestellen ist verboten.

#### § 15 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben und an den Eingängen angeschlagen. Das Betreten der Annahmestellen außerhalb der Öffnungszeiten sowie das Ablagern von Abfällen außerhalb der Annahmestellen ist verboten.

#### § 16 Ausnahmen

Die Stadt kann in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

#### § 16 Ausnahmen

Die Stadt kann in Einzelfällen Ausnahmen von dieser Benutzungssatzung zulassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, ohne hierzu gemäß §§ 2, 6, 9 oder 12 befugt zu sein.
2. entgegen § 3 Satz 1 das Gelände einer städt. Abfallentsorgungsanlage ohne Erlaubnis betritt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 bezüglich Art, Herkunft und Menge der Abfälle falsche Angaben macht (Falschdeklaration)
4. entgegen § 4 Abs. 3 die Räder eines Fahrzeuges nicht ordnungsgemäß reinigt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle an anderer als der zugewiesenen Stelle ablädt.
6. entgegen § 13 Abs. 1 Grünabfälle neben Grünabfallcontainer ablagert.
7. entgegen § 14 Abs. 1 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet.
8. entgegen § 14 Abs. 2 im Bereich der städtischen Entsorgungsanlagen raucht, Feuer macht oder Gegenstände verbrennt.

#### § 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, ohne hierzu gemäß §§ 2, 6, 9 oder 12 befugt zu sein.
2. entgegen § 3 Satz 1 das Gelände einer städt. Abfallentsorgungsanlage ohne Erlaubnis betritt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 bezüglich Art, Herkunft und Menge der Abfälle falsche Angaben macht (Falschdeklaration)
4. entgegen § 4 Abs. 3 die Räder eines Fahrzeuges nicht ordnungsgemäß reinigt.
5. entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle an anderer als der zugewiesenen Stelle ablädt.
6. entgegen § 13 Abs. 1 Grünabfälle neben Grünabfallcontainer ablagert.
7. entgegen § 14 Abs. 1 den Anweisungen des Personals nicht Folge leistet.
8. entgegen § 14 Abs. 2 im Bereich der städtischen Entsorgungsanlagen raucht, Feuer macht oder Gegenstände verbrennt.

9. entgegen § 14 Abs. 3 die zu einer Wertstoffstation, Deponie, Umladestation oder Schadstoffannahmestelle verbrachten Stoffe durchsucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 und 2 andere Abfälle als Grünabfälle bzw. Grünabfälle in nicht verrottbaren Behältnissen in die Grünabfallcontainer eingibt oder nicht steinfreies Material der Grünabfallentsorgung überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 18  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

9. entgegen § 14 Abs. 3 die zu einer Wertstoffstation, ~~Deponie~~, **Abfallumladestation** oder Schadstoffannahmestelle verbrachten Stoffe durchsucht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 Abs. 1 und 2 andere Abfälle als Grünabfälle bzw. Grünabfälle in nicht verrottbaren Behältnissen in die Grünabfallcontainer eingibt oder nicht steinfreies Material der Grünabfallentsorgung überlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 18  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Anlage 1 zu § 8 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Haushaltungen

- Batterien  
Trockenzellen, Hg-Knopfzellen, Nickel/Cadmium-Akkus, Lithium-Batterien
- Chemikalien  
Hobby-, Foto- und sonstige Chemikalien, Säuren, Laugen, unbekannte Feststoffe oder Flüssigkeiten
- Geräte/Instrumente  
Leuchtstoffröhren, Kondensatoren, Quecksilberthermometer, -schalter und -dampflampen
- Haushaltsreiniger  
Abfluss-, Fenster-, Fußboden-, Toiletten-, Sanitär-, Herd-, Grill- und sonstige Spezialreiniger, Auto-, Fußboden-, Möbel-, Leder-, und Schuhpflegemittel, Metallputzmittel, Desinfektionsmittel, Waschmittel, Weichspüler, Wachse, Wachsemulsionen, Entkalker, Fleckenentferner usw.
- Medikamente/Kosmetika
- Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel  
Unkrautvernichter, Schimmeltöter, Wühlmausgift, Dünger usw.
- Produkte für Auto und Ähnliches  
Schmier- und Treibstoffe, Frostschutz- und Kühlerdichtungsmittel, Entfroster, Rostumwandler, Unterbodenschutz, Hohlraumversiegelung, Akkusäure, Bremsflüssigkeit
- Produkte für Renovierung und Verschönerung  
Farben, Lacke, Verdünner, Harze, Anlauger, Beizen, Tapetenlöser, Abbeiz-, Lösungs-, Holzschutz- und Imprägnierungsmittel, Klebe- und Spachtelmassen, Teere
- Sonstige  
Spraydosen, Speiseöle/-fette, nicht ausgehärtete Kunststoffe, verunreinigte Heizöle

Anlage 1 zu § 8 der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Haushaltungen

- **Haushaltsbatterien**  
Trockenzellen, Hg-Knopfzellen, Nickel/Cadmium-Akkus, Lithium-Batterien
- Chemikalien  
Hobby-, Foto- und sonstige Chemikalien, Säuren, Laugen, unbekannte Feststoffe oder Flüssigkeiten
- Geräte/Instrumente  
Leuchtstoffröhren, **Energiesparlampen**, Kondensatoren, Quecksilberthermometer, **quecksilberhaltige** Schalter, **quecksilberhaltige** Dampflampen
- Haushaltsreiniger  
Abfluss-, Fenster-, Fußboden-, Toiletten-, Sanitär-, Herd-, Grill- und sonstige Spezialreiniger, Auto-, Fußboden-, Möbel-, Leder-, und Schuhpflegemittel, Metallputzmittel, Desinfektionsmittel, Waschmittel, Weichspüler, Wachse, Wachsemulsionen, Entkalker, Fleckenentferner usw.
- **Kosmetika/Medikamente**
- Pflanzenschutz-/Schädlingsbekämpfungsmittel  
Unkrautvernichter, Schimmeltöter, Wühlmausgift, Dünger usw.
- Produkte für Auto und Ähnliches  
Schmier- und Treibstoffe, Frostschutz- und Kühlerdichtungsmittel, Entfroster, Rostumwandler, Unterbodenschutz, Hohlraumversiegelung, Akkusäure, Bremsflüssigkeit
- Produkte für Renovierung und Verschönerung  
Farben, Lacke, Verdünner, Harze, Anlauger, Beizen, Tapetenlöser, Abbeiz-, Lösungs-, Holzschutz- und Imprägnierungsmittel, **Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtete Leim- und Klebemittel, Teere**
- Sonstige  
Spraydosen, Speiseöle/-fette, nicht ausgehärtete Kunststoffe, verunreinigte Heizöle, **Altöl, Autobatterien**

Anlage 2 zu § 8 zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Handwerker- und Gewerbebetrieben in Kleinmengen

Abfallart  
Verbrauchte Ölbinder  
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten  
Spraydosen  
Trockenbatterien (Trockenzellen)  
Quecksilber  
quecksilberhaltige Rückstände  
Leuchtstoffröhren  
Feuerlöschpulverreste  
Düngemittelreste  
Chlorkalk Akkusäuren  
Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)  
Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)  
Ammoniak-Lösungen  
Hypochlorit-Ablauge (Clorbleichlauge)  
Fixierbäder  
Konzentrate und Halbkonzentrate  
metallsalzhaltig  
Entwicklungsbäder  
Altbestände und Rest von Pflanzenbehandlungs- und Schädlings-  
bekämpfungsmittel  
Überlagerte Körperpflegemittel  
Altmedikamente  
Desinfektionsmittel  
Verunreinigte Heizöle  
Bohr-, Schneid- und Schleiföle  
Kondensatoren (PCB-haltig)  
Fettabfälle  
Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel  
Wachsemulsionen  
Teerrückstände  
Lösungsmittelgemische, halogenhaltig  
Lösungsmittelgemische, halogenfrei  
Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet  
Harzrückstände, nicht ausgehärtet  
Leim und Klebemittelabfälle, nicht ausgehärtet  
Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet

Anlage 2 zu § 8 zur Satzung der Stadt Karlsruhe über die Benutzung ihrer Abfallentsorgungseinrichtungen

Selbstanlieferer von Schadstoffen aus Handwerker- und Gewerbebetrieben in Kleinmengen

Abfallart  
Verbrauchte Ölbinder  
**Kunststoff-** und Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten  
Spraydosen  
Trockenbatterien (Trockenzellen)  
Quecksilber  
quecksilberhaltige Rückstände  
Leuchtstoffröhren  
Feuerlöschpulverreste  
Düngemittelreste  
Chlorkalk Akkusäuren  
Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)  
Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)  
Ammoniak-Lösungen  
Hypochlorit-Ablauge (Clorbleichlauge)  
Fixierbäder  
Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig  
Entwicklungsbäder  
Altbestände und Rest von Pflanzenbehandlungs- und Schädlings-  
bekämpfungsmittel  
Überlagerte Körperpflegemittel  
Altmedikamente  
Desinfektionsmittel  
Verunreinigte Heizöle  
Bohr-, Schneid- und Schleiföle  
Kondensatoren (PCB-haltig)  
Fettabfälle  
Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel  
Wachsemulsionen  
Teerrückstände  
Lösungsmittelgemische, halogenhaltig  
Lösungsmittelgemische, halogenfrei  
Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet  
Harzrückstände, nicht ausgehärtet  
Leim und Klebemittelabfälle, nicht ausgehärtet  
Kitt- und Spachtelabfälle, nicht ausgehärtet  
Ionenaustauschharze mit schädlichen Verunreinigungen

Ionenaustauscharze mit schädlichen Verunreinigungen  
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten  
Feinchemikalien  
Laborchemikalienreste, organisch  
Laborchemikalienreste, anorganisch  
Tenside

~~Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten~~  
Feinchemikalien  
Laborchemikalienreste, organisch  
Laborchemikalienreste, anorganisch  
Tenside